

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Erteilte Ausnahmen nach § 24 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes Berlin

Der Senat von Berlin
RBm-SKzl V C 19 RRap

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über
Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
des Senats von Berlin

über die erteilten Ausnahmen nach § 24 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes Berlin

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnisnahme vor:

Nach § 24 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes Berlin (EGovG Bln) kann der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin Ausnahmen von der Abnahmepflicht gestatten, wenn das ITDZ die Leistung nicht innerhalb angemessener Frist oder nicht zu marktüblichen Preisen liefern oder andere dringende Sachgründe bestehen. Über gewährte Ausnahmen von der Abnahmepflicht ist dem Abgeordnetenhaus vierteljährlich zu berichten.

Hiermit erfolgt ein Bericht über das vierte Quartal in 2025. Es gab in diesem Quartal keine Ausnahmen, welche bei der Senatskanzlei angezeigt wurden.

Berlin, den 24. Februar 2026
Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister